

Wandstärke mindestens 8 mm betragen. Die Kästchen sind freuzweise zu umschließen, die Enden des Bindfadens unter einem Siegel in seinem Lauf mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen.

Nach welchen Ländern Briefe und Kästchen mit Wertangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige auferlegende Bestimmungen, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Gildbestellung, ergibt der Tarif auf Seite 170.

Postanweisungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postanweisungen sind bis 800 Mark einschl. zulässig. Formulare zu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwertzeichen zu 10 und 20 Pf. können bei allen Postanstalten bezogen werden.

Die Marksumme muß auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzt werden. Für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger empfiehlt es sich, mindestens Namen und Wohnort des Empfängers auf dem Abschnitte anzugeben.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den betreffenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen.

Postanweisungen müssen frankiert werden.

Table with 2 columns: Gebühr (Fees) and Entfernung (Distance). Rows include categories like 'bis 5 Mark', 'über 5 bis 100 Mark', etc.

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

Die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, liegt der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mitteilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

- 1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falls zur Erhebung:

- a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt,
b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungsort-Postanstalt,
c. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk 'postlagernd' versehen ist, das Einbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort,
d. für die Beförderung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers.

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voranz zu bezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls voranz bezahlen oder deren Entrichtung deren Empfänger überlassen will.

Nach außerdeutschen Postgebieten.

Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung.

Der Absender einer Postanweisung kann im Weltpost-Vereinsverkehr über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein - Auszahlungsschein (avis de payment) - erhalten gegen eine im voraus zu entrichtende besondere Gebühr von 20 Pf.

Postaufträge.

Nach Orten Deutschlands.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen. Durch Postauftrag können Gelder bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück käuflich. Wegen der Formulare zu Postprotokollaufträgen siehe unter c). Für eigene Rechnung der Absender bezugsfertige Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Tarif für Postanweisungen. (Auszug.)

Main tariff table with 4 columns: Postanweisungen nach (Destination), zulässig bis zum Reichsbetrag von (Maximum amount), vom Absender zu entrichtende Gebühr (Fee), and Bemerkungen (Remarks). Rows list various countries and regions like Deutschland, Lugemburg, China, etc.

1) Telegraphische Postanweisungen zulässig.
2) Schriftliche Mitteilungen unstatthaft.

* Die Absender haben gleichzeitig mit der Entlieferung der Postanweisung die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderer Schreibens in Kenntnis zu setzen.

** Die Gebühr für die Übermittlung ab London: 3 d für je 5 Pfd. Sterling oder einen Teil dieses Betrages wird seitens der britischen Postverwaltung von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.

*) Schriftl. Mitteilungen unstatthaft.
*) Telegraph. Postanweisungen zulässig.